

II-3763 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/16-Parl/88

Wien, 8. April 1988

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

1613 IAB

1988 -04- 18

zu 1702 IJ

Die schrift. parl. Anfrage Nr. 1702/J-NR/88, betreffend Auftragsforschung, die die Abg. Dr. Stix und Genossen am 29. Februar 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2a) und b)

Die in dem in der schriftlichen Anfrage wiedergegebenen Zitat geäußerte Kritik ist nicht berechtigt.

Insbesondere wäre zur öffentlichen Ausschreibung von Forschungsaufträgen folgendes zu sagen:

Voraussetzung bzw. Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung muß - um die erforderliche Gleichbehandlung der Anbieter bestmöglich zu gewährleisten sowie um vergleichbare Angebote zu erhalten - ein möglichst detaillierter Fragen- bzw. Leistungskatalog sein. Aufgrund der im Bereich der Auftragsforschung bestehenden spezifischen Gegebenheiten würde im Falle einer öffentlichen Ausschreibung von Forschungsaufträgen vielfach die Situation entstehen, daß bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses vielfach schon zum Teil solche Probleme zu lösen wären, welche auch den Gegenstand des zu vergebenden Forschungsauftrages bilden sollen. Die Themenstellung bzw. das Ergebnis des Forschungsauftrages wäre in diesem Falle bereits vorweg genommen.

- 2 -

Weiters sei darauf hingewiesen, daß die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung mit zum Teil nicht unbeträchtlichen Kosten verbunden ist, welche - zumindest bei Aufträgen mit geringerem Auftragsvolumen - nicht immer in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Auftrages stehen.

Das Ziel einer ausschließlich aufgrund objektiver Kriterien erfolgenden Vergabe von Forschungsaufträgen wird daher aufgrund der dargestellten Schwierigkeiten nicht so sehr im Wege von öffentlichen Ausschreibungen, sondern vielmehr dadurch zu erreichen sein, daß - wie dies bei der Vergabe von Forschungsaufträgen durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung praktiziert wird - zur Vergabe anstehende Forschungsprojekte einer Begutachtung durch unabhängige Experten unterzogen werden.

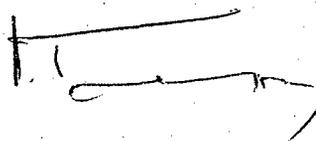
Schließlich wird auf § 13 Abs. 1 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 342/1981 i.d.F BGBl. Nr. 448/1981 und BGBl. Nr. 655/1987, hingewiesen, wonach die Art der Vergabe von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen - soweit dafür besondere bundesgesetzliche Regelungen nicht bestehen - nach der Natur der Leistungen sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu bestimmen ist.

Nach den gemäß § 14 Abs. 4 des Forschungsorganisationsgesetzes erlassenen Richtlinien der Bundesregierung über die Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen (veröffentlicht im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 18. Mai 1982, NR. 114) hat eine öffentliche Ausschreibung dann zu erfolgen, wenn die voraussichtlichen Kosten eines Forschungsauftrages oder der Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen S 10,000.000,-- übersteigen. Sofern in Folge der Natur der Sache eine öffentliche Ausschreibung nicht möglich ist, ist

- 3 -

eine öffentliche Interessentensuche durchzuführen. In diesem Falle sind der Leistungsgegenstand, der finanzielle Rahmen und allfällige Bedingungen sowie Befristungen für die Leistungserbringung öffentlich kundzumachen. Die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 sind sowohl bei der öffentlichen Ausschreibung als auch bei der öffentlichen Interessentensuche und bei den sonstigen Vergabearten sinngemäß anzuwenden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a horizontal line followed by a stylized, cursive-like flourish.